

BEDINGUNGEN

für SEPA-Daueraufträge

Stand: 1. Februar 2014

1. Als Daueraufträge führt die Bank nur solche Überweisungen aus, deren Beträge für mehrere Überweisungstermine gleich bleiben.
2. Überweisungen durch Dauerauftrag führt die Bank zu den festgelegten Ausführungsterminen aus.
3. Neue Daueraufträge sowie Änderungen und Streichungen können für den bevorstehenden Termin nur berücksichtigt werden, wenn sie der Bank mindestens drei Geschäftstage vorher bekannt geworden sind.
4. Bei Daueraufträgen mit vereinbarter dynamischer Erhöhung des Überweisungsbetrages werden die regelmäßig zu überweisenden Beträge jeweils mit Jahresbeginn um den vereinbarten Dynamisierungssatz gegenüber den Beträgen des Vorjahres angehoben. Der neu festzusetzende Betrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Liegt der Tag der ersten Ausführung im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist der erhöhte Betrag erstmals zu Beginn des nächsten Kalenderjahres zu entrichten, andernfalls erst zu Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Die Dynamik kann unter Berücksichtigung der in Punkt 3 genannten Frist jederzeit beendet werden.
5. Der Widerruf von Daueraufträgen sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von Daueraufträgen berechnet die Bank die durch Aushang bekannt gegebenen Preise.
7. Die Bank behält sich vor, Daueraufträge auszusetzen, für deren Ausführung das Auftraggeberkonto keine ausreichende Deckung aufwies, und sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
8. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

BEDINGUNGEN

für Dauerlastschriftinzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren

1. Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« des European Payments Council.
2. Die Bank übermittelt die SEPA-Dauerlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird. Der in der Lastschrift vorgegebene Fälligkeitstag richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Fällt der im Auftrag vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag*, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag* als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
3. Der Einzugsauftrag für SEPA-Dauerlastschriften muss der Bank spätestens neun Geschäftstage vor Fälligkeit bei Erst- und Einmallaschriften und spätestens sechs Geschäftstage vor Fälligkeit bei wiederkehrenden SEPA-Basislastschriften vorliegen.
4. Ab 1. November 2013 muss der Auftrag zum Einzug von SEPA-Basislastschriften für das Inland spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift der Bank vorliegen. Für den Einzug von SEPA-Basislastschriften mit dem Ausland sind die vorgenannten Einreichungsfristen von neun bzw. sechs Geschäftstage einzuhalten.
5. Änderungen und Streichungen von SEPA-Dauerlastschriftinzügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unter Einhaltung der Einreichungsfristen vorliegen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von SEPA-Dauerlastschriftinzügen berechnet die Bank die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Preise.
7. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Lastschriftinzug.

BEDINGUNGEN

für Dauerlastschriftinzüge im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

1. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem »SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook« des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren ist nur von Zahlern zu nutzen, die keine Verbraucher sind.
2. Die Bank übermittelt die SEPA-Dauerlastschrift in der Weise an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird. Der in der Lastschrift vorgegebene Fälligkeitstag richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Fällt der im Kundenauftrag angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag*, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag* als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
3. Der Auftrag zum Einzug von SEPA-Dauerlastschriften im SEPA-Firmenlastschriftverfahren muss der Bank spätestens fünf Geschäftstage vor der ersten Lastschriftfälligkeit vorliegen.
4. Änderungen und Streichungen von SEPA-Dauerlastschriftinzügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Bank unter Einhaltung der Einreichungsfrist vorliegen.
5. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von SEPA-Dauerlastschrifteneinzügen berechnet die Bank die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Preise.
6. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Lastschriftinzug.

* TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember geöffnet.